

30.08.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen**

## A Problem

Trägerbestimmung

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie als neue oder wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfearbeiten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat die betreffenden Regelungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 für anwendbar erklärt. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Die Regelung des § 116 SGB XII verpflichtet die Träger der Sozialhilfe beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte zu beteiligen. Aus der Praxis und auch im Rahmen der beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten „Transparenzkommission“ wurde die Forderung erhoben, von der im Bundesgesetz vorgesehenen Landesermächtigung Gebrauch zu machen und im Sinne von Bürokratieabbau und Vereinfachung bzw. Verschlankung des Verfahrens eine von § 116 SGB XII abweichende Landesregelung zu schaffen.

Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen für das Vierte Kapitel SGB XII sind darüber hinaus kleinere eher redaktionelle Anpassungen im AG SGB XII erforderlich.

## **B Lösung**

### Trägerbestimmung

Die Träger der Sozialhilfe sind bereits in § 1 AG SGB XII NRW bestimmt. Danach sind unter Berücksichtigung bisheriger bundesgesetzlicher Regelungen Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger und die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe. An diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten wird festgehalten. Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB XII) wird im AG SGB XII geregelt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII fortgelten. Bis auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheit aus.

### Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Von der Möglichkeit, abweichende landesrechtliche Regelungen zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter aufzunehmen, wird Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile große Teile ehemaliger Sozialhilfeleistungen und ihre Personenkreise in anderen Leistungsgesetzen geregelt sind (im SGB II existenzsichernde Leistungen für Erwerbsfähige und im SGB IX Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen), in denen eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter gar nicht mehr vorgesehen oder aufgrund Weisungsgebundenheit (Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht zielführend ist, wird der Vorschlag aus der Praxis und der Transparenzkommission unterstützt. Er ist geeignet, das Verfahren im Sinne von Bürokratieabbau zu vereinfachen und trägt zu einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei. Um örtlichen Besonderheiten und historisch gewachsenen Strukturen dennoch Rechnung zu tragen, wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt. Eine derartige Regelung entspricht auch Regelungen, die mittlerweile viele andere Länder in ihren Landesausführungsgesetzen getroffen haben. Sie sorgt damit auch für einen Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten als auch der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der Sozialverbände (die i. d. Regel die sozial erfahreneren Dritten stellen) vor Ort.

Es werden zudem Regelungen/Anpassungen zum festzulegenden Zwölfmonatszeitraum für die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 SGB XII und zur Erstattungsregelung des § 136a SGB XII vorgenommen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Keine. Soweit die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich führen, wird die Wesentlichkeitsschwelle im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht überschritten und ist daher kein Belastungsausgleich durch das Land zu leisten.

## **E Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Aus den Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) ergeben sich Mehrkosten für die Kommunen in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die Regelungen des Konnexitätsausführungsgesetzes finden Anwendung. Ein konnexitätsrechtliches Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde durchgeführt. Eine detaillierte Übersicht zur Kostenprognose wird als Anlage beigefügt. Es besteht Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden, dass das Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erfolgt und mit dem Ergebnis abgeschlossen ist, dass aus diesem Gesetzgebungsverfahren kein konnexitätsrelevanter Belastungsausgleich entsteht, weil die Wesentlichkeitsschwelle auch unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 5 Konnexitätsausführungsgesetz nicht überschritten wird.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus dieser Gesetzesänderung.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

## **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz regelt lediglich Zuständigkeiten und Verfahren für die Träger der Sozialhilfe. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben diese Regelungen nicht.

## **K Befristung**

Das Gesetz als Ganzes unterliegt keiner Befristung.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen**

#### Artikel 1

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### **Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)**

#### § 1

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (örtliche Träger) und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe (überörtliche Träger) führen die Aufgaben der Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch, soweit sie nicht Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, erbringen.

„Satz 1 gilt auch für die Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

(2) Soweit Geldleistungen erbracht werden, wird das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen dann die ihnen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. § 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. Soweit keine abweichende landesrechtliche Regelung besteht, gilt das Zwölfte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

## § 2

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für

1. die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

(1a) Zuständige Behörde nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ist der jeweilige örtliche Träger der Sozialhilfe, der für die in seinem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe der Bekleidungs pauschale festsetzt.

(2) Aufsichtsführende Behörde über die örtlichen und überörtlichen Träger ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium. Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.

(3) Die aufsichtsführende Behörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Träger unterrichten und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche, schriftliche und elektronische Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(4) Soweit die Träger Aufgaben nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde ihnen allgemeine oder besondere Weisungen erteilen, um die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben und die Beachtung der Weisungen nach Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder besondere Weisungen erteilen, wenn dies im Einzelfall zur Sicherung des Zwecks des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geboten erscheint. Dieses gilt insbesondere, wenn das Verhalten des Trägers zum Vollzug des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann. Weisungen im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die aufsichtsführende Behörde dies in der Weisung festlegt. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf

1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und
2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und den Nachweis der Ausgaben im Sinne von § 46a Absatz 3 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

2. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels und“ eingefügt.
3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

(5) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium unterstützt die Träger bei der Durchführung ihrer Aufgaben. § 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für das Vierte Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

### § 7

(1) Die Erstattung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den Bund wird vom Land nach Maßgabe von § 46a Absatz 2 bis 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die für die Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger weitergeleitet. Grundlage für die Weiterleitung an die zuständigen Träger sind die nachgewiesenen tatsächlichen Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung ist auf die Höhe der Bundeserstattung beschränkt.

(2) Die Träger gewährleisten, dass ihre Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie bestätigen dieses zusammen mit dem Nachweis ihrer Ausgaben. Dem Jahresnachweis nach Absatz 5 ist daneben auch ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung beizufügen. Die Träger sind vorbehaltlich der Ausführungen in den Absätzen 3 bis 5 dazu verpflichtet, alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit das Land die Bundeserstattung im Rahmen des § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abrufen und sowohl den vierteljährlichen als auch jährlichen Nachweis des Landes nach § 46a Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erstellen kann.

(3) Der Abruf der Erstattung erfolgt quartalsweise. Die Träger weisen innerhalb der nach § 46a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angegebenen Abrufzeiträume die für das jeweilige laufende Quartal bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nettoausgaben gemäß § 46a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach. Auf Grundlage dieser gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46a Absatz 3 des Zwölften



Buches Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag für das laufende Quartal beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land den Trägern unverzüglich den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter.

(4) Die Träger haben dem Land in den Monaten Februar, Mai, August und November, spätestens jedoch zu den vom für Sozialhilfe zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Terminen, für das jeweils abgeschlossene Quartal die Nettoausgaben entsprechend § 46a Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form zu belegen.

(5) Die Träger haben dem Land die Nettoausgaben des jeweiligen Vorjahres im Monat März des Folgejahres, spätestens jedoch zu dem vom zuständigen Ministerium im Erlasswege nach Absatz 6 festgelegten Termin, entsprechend § 46a Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch differenziert in tabellarischer Form nachzuweisen.

(6) Die Einzelheiten zur Zahlungsabwicklung, zu den Nachweisen und zu den Terminen regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach den Absätzen 3 bis 5 und die Bestätigungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 erfolgen nach einem vom Ministerium vorgegebenen Muster.

(7) Die Träger haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert wurde. Verauslagt ein Träger bei der Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel in einer nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckten Weise und erlangt er hierfür eine Ausgabenerstattung nach diesem

Paragrafen, ist er dem Land zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den Trägern bleiben unberührt.

### „§ 7a

(1) Der maßgebende Zwölfmonatszeitraum für die jährliche Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird auf den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres festgelegt.

(2) Soweit erforderlich kann das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium weitere Einzelheiten und Modalitäten zu § 45a Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Erlasswege regeln und einen vom Absatz 1 abweichenden Zwölfmonatszeitraum festlegen.“

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

### § 9

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigte mit Leistungen im Sinne von § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136a Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

„(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium ab dem Jahr 2021 jährlich für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) für die Jahre 2020 bis 2025 jeweils bis zum Ablauf der 23. Kalenderwoche des Folgejahres die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.“

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2020,
2. ab dem Jahr 2021 jährlich bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche für den Meldezeitraum von Juli des jeweiligen Vorjahres bis Juni des jeweils laufenden Jahres

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136a Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

(3) Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.

5. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

### „§ 10

(1) Die Träger der Sozialhilfe können bestimmen, dass vor Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften eine Anhörung nach § 116 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird.

(2) Die Träger der Sozialhilfe können jeweils für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich bestimmen, dass vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Dritte gemäß § 116 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beratend beteiligt werden, sowie das Nähere über die Beteiligung festlegen.“

## **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Trägerbestimmung**

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weil Teile des Bildungspakets als neue oder wesentliche Erweiterung bereits bestehender Sozialhilfearbeiten anzusehen sind und der Bundesgesetzgeber damit eine nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung auf die Kommunen vorgenommen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat die betreffenden Regelungen übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 für anwendbar erklärt. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

##### **2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter**

Die Regelung des § 116 SGB verpflichtet die Träger der Sozialhilfe, beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren sozial erfahrene Dritte zu beteiligen. Aus der Praxis und auch im Rahmen der beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen angesiedelten „Transparenzkommission“ wurde die Forderung erhoben, von der im Bundesgesetz vorgesehenen Landesermächtigung Gebrauch zu machen und im Sinne von Bürokratieabbau und Vereinfachung bzw. Verschlankung des Verfahrens eine von § 116 SGB XII abweichende Landesregelung zu schaffen.

##### **3. Sonstige Änderungen**

Aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen für das Vierte Kapitel SGB XII sind darüber hinaus kleinere eher redaktionelle Anpassungen im AG SGB XII erforderlich.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **1. Trägerbestimmung**

Die Träger der Sozialhilfe sind bereits in § 1 AG SGB XII NRW bestimmt. Danach sind unter Berücksichtigung bisheriger bundesgesetzlicher Regelungen Kreise und kreisfreie Städte örtliche Träger und die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe. An diesen in Nordrhein-Westfalen historisch gewachsenen Strukturen und Zuständigkeiten wird festgehalten. Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Anpassung (§ 34c SGB XII) wird feststellend ergänzt, dass die bisherigen Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe auch für die Ausführung der Aufgaben nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII fortgelten. Bis auf die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII führen die Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem SGB XII weiterhin grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheit aus.

## **2. Beteiligung sozial erfahrener Dritter**

Von der Möglichkeit, abweichende landesrechtliche Regelungen zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter aufzunehmen, wird Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass mittlerweile große Teile ehemaliger Sozialhilfeleistungen und ihre Personenkreise in anderen Leistungsgesetzen geregelt sind (im SGB II existenzsichernde Leistungen für Erwerbsfähige und im SGB IX Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen), in denen eine Beteiligung sozial erfahrener Dritter gar nicht mehr vorgesehen oder aufgrund Weisungsgebundenheit (Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht zielführend ist, wird der Vorschlag aus der Praxis und der Transparenzkommission unterstützt. Er ist geeignet, das Verfahren im Sinne von Bürokratieabbau zu vereinfachen und trägt zu einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren bei. Um örtlichen Besonderheiten und historisch gewachsenen Strukturen dennoch Rechnung zu tragen, wird die Entscheidung, ob zukünftig sozial erfahrene Dritte beim Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften oder im Widerspruchsverfahren zu beteiligen sind, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe überlassen bzw. in deren Ermessen gestellt. Eine derartige Regelung entspricht auch Regelungen, die mittlerweile viele andere Länder in ihren Landesausführungsgesetzen getroffen haben. Sie sorgt damit auch für einen Ausgleich berechtigter Interessen der Träger der Sozialhilfe, der betroffenen Leistungsberechtigten als auch der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege bzw. der Sozialverbände (die i. d. Regel die sozial erfahrenen Dritten stellen) vor Ort.

## **3. Sonstige Änderungen**

Es werden zudem Regelungen/Anpassungen zum festzulegenden Zwölfmonatszeitraum für die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nach § 45a Absatz 2 SGB XII und zur Erstattungsregelung des § 136a SGB XII vorgenommen.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Gesetzesfolgen**

### **1. Kosten ohne Erfüllungsaufwand**

Soweit das Bundesverfassungsgericht einen Teil der Bildungs- und Teilhabeleistungen des Dritten Kapitels SGB XII als neue Aufgabe für die Kommunen einordnet, für die das AG SGB XII zum 1. Januar 2022 entsprechend der bundesgesetzlichen Anpassung die bisher zuständigen Träger der Sozialhilfe ausdrücklich auch weiterhin als zuständige Träger bestimmt, wird von geschätzten Mehrkosten für die Haushalte der ausführenden Träger der Sozialhilfe in Höhe von ca. 950.000 Euro jährlich ausgegangen. Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Leistungen für eintägige Ausflüge, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen, der Rest entfällt auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Die Entwicklung der Fallzahlen in dem Zeitraum der Jahre 2017 – 2020 wurde von IT NRW übermittelt.

Im Einzelnen gestaltet sich die durchschnittliche Quartalsfallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Durchsch. Quartalsfall- zahlen 2017</b>	<b>Durchsch. Quartalsfall- zahlen 2018</b>	<b>Durchsch. Quartalsfall- zahlen 2019</b>	<b>Durchsch. Quartalsfall- zahlen 2020</b>
Eintägige Ausflüge	254	246	297	252
Schülerbeförderung	19	21	16	20
Lernförderung	132	116	93	90
Mittagsverpflegung	847	903	897	793
Teilhabeleistungen	362	332	339	303

Statistisch erfasst wird die durchschnittliche Empfängerzahl pro Quartal. Eine jährliche Darstellung ist nicht möglich. Die Quartalsdaten werden unabhängig voneinander erhoben, so dass eine Aufsummierung der Zahlen aller vier Quartale zur Mehrfacherfassung der Empfängerinnen und Empfänger führen würde und somit unzulässig ist. Angesichts dieser Tatsache erscheint es sachgerecht, zu den bereits ermittelten Fallzahlen zusätzlich 50 % von den einzelnen Quartalszahlen zu berücksichtigen. Dadurch werden einerseits sachgerechtere Ergebnisse bei der Ermittlung der Fallzahlen erzielt und andererseits eine Mehrfacherfassung der Empfängerinnen und Empfänger vermieden.

Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Fallzahlen 2017</b>	<b>Fallzahlen 2018</b>	<b>Fallzahlen 2019</b>	<b>Fallzahlen 2020</b>
Eintägige Ausflüge	372	369	446	378
Schülerbeförderung	29	32	24	30
Lernförderung	198	174	140	135
Mittagsverpflegung	1.271	1.355	1.346	1.190
Teilhabeleistungen	543	498	509	456

Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Kosten 2017</b>	<b>Kosten 2018</b>	<b>Kosten 2019</b>	<b>Kosten 2020*</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	33.198	33.404	38.297	31.131
Schülerbeförderung	2.400	2.260	2.125	2.427
Lernförderung	239.238	188.958	150.965	119.082
Mittagsverpflegung	398.402	454.780	510.649	495.981
Teilhabeleistungen	54.156	47.673	51.492	57.918
<b>Summe</b>	<b>724.464</b>	<b>727.075</b>	<b>753.528</b>	<b>706.539</b>

## 2. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Hinsichtlich des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands wird auf die Ausführungen und methodischen Berechnungsgrundlagen des Statistischen Bundesamtes im Zweiten Bericht zur Evaluation der Inanspruchnahme und der kommunalen Umsetzung der BuT-Leistungen verwiesen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als mehrdimensionales Forschungsvorhaben im Juli 2015 erstellt wurde und an dem verschiedene Forschungsinstitute bzw. wissenschaftliche Begleitungen beteiligt waren. Das Gesamtforschungsvorhaben besteht aus drei eigenständigen Teilprojekten: einer qualitativen Implementationsstudie unter Leitung des Soziologischen Forschungsinstituts Göttingen (SOFI), einer Längsschnittbefragung von Leistungsberechtigten und Wohnbevölkerung durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie der Messung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt (StBA). Einem begleitenden Projektbeirat gehörten neben Bundes- und Landesministerien die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (in Expertenfunktion) an. Für das Teilprojekt „Erfüllungsaufwand“ lag die Verantwortung beim Statistischen Bundesamt.

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands ist danach zunächst der Aufwand pro Fall und Jahr unter Berücksichtigung der Parameter Zeitaufwand, Lohnkosten, Sachkosten und Periodizität zu ermitteln. Der Erfüllungsaufwand pro Jahr ergibt sich wiederum aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall und Jahr mit der Fallzahl der jährlichen Antragstellungen und Nutzungen.<sup>1</sup> Für die aktuelle Berechnung des voraussichtlichen Erfüllungsaufwands der zuständigen Träger werden die Angaben zu Personal- und Sachkosten sowie Periodizität und Zeitaufwand aus dem Zweiten Zwischenbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 350 - 351

<sup>2</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 352 - 357



Lohnkosten

Bei den Trägern wird die Höhe des Erfüllungsaufwands überwiegend durch die Personalkosten bestimmt.

Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 verwiesen (MBI. NRW. 2018 S. 192). Der ermittelte durchschnittliche Lohnsatz beträgt danach 44,55 Euro je Arbeitsstunde, insoweit überwiegend Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittlerer Dienst) der Kommunen mit der Antragsbearbeitung betraut sind.

Sachkostenpauschale

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden zusätzlich die Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird Bezug auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 genommen. (MBI. NRW. 2018 S. 192). Danach wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 16,25 Euro je Arbeitsstunde berücksichtigt.

Zeitaufwand

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Zeitaufwänden für das Erfüllen einzelner Prozessschritte. Der Zeitaufwand pro Fall beschreibt den Zeitaufwand, welcher beispielsweise für die Prüfung der Nachweise sowie Antragsbearbeitung entsteht.

Hinsichtlich des Zeitaufwands der Leistungsträger wird auf die folgende Übersicht verwiesen:<sup>3</sup>

<b>Leistungsart</b>	<b>Zeitaufwand pro Fall (Min)</b>
Eintägige Ausflüge	30,2
Schülerbeförderung	32,5
Lernförderung	42,6
Mittagsverpflegung	38,0
Teilhabeleistungen	37,6

<sup>3</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 400

Bestimmung der Periodizität pro Leistungsart

Durch die Multiplikation der entstehenden Aufwände pro Fall mit der Periodizität werden die Aufwände pro Fall und Jahr ermittelt. Die Periodizität ist die Häufigkeit, mit welcher die jeweilige Bearbeitung der Anträge pro Jahr von einem Leistungsträger ausgeführt wird. Wie häufig eine Leistung beantragt und bearbeitet werden muss, variiert bei den Leistungsarten. Im Einzelnen gestaltet sich die Periodizität in Nordrhein-Westfalen wie folgt<sup>4</sup>:

Leistungsart	Periodizität
Eintägige Ausflüge	2,00
Schülerbeförderung	1,77
Lernförderung	2,00
Mittagsverpflegung	1.77
Teilhabeleistungen	1,77

Der Erfüllungsaufwand pro Jahr ergibt sich nun aus der Multiplikation des Aufwands pro Fall und Jahr mit der Fallzahl der jährlichen Antragstellungen und Nutzungen (s. Übersicht zur Fallzahlenentwicklung). Im Einzelnen gestaltet sich die Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen für den Erfüllungsaufwand wie folgt.

Entwicklung 2017-2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	28.773,08	28.541,04	34.496,76	29.237,17
Schülerbeförderung	2.072,77	1.500,97	1.715,40	2.144,24
Lernförderung	18.960,68	16.662,41	13.406,54	12.927,74
Mittagsverpflegung	112.652,54	106.642,63	105.934,31	88.068,71
Teilhabeleistungen	42.450,31	38.932,33	39.792,28	35.648,88
<b>Summe</b>	<b>204.909,38</b>	<b>192.279,38</b>	<b>195.345,29</b>	<b>168.026,74</b>

Der gesamte Erfüllungsaufwand wird somit auf ca. 200.000 EUR geschätzt. Die insgesamt ermittelten Kosten überschreiten nicht die konnexitätsrelevante Kostenschwelle von 4,5 Mio. Euro.<sup>5</sup>

Die Übertragung der Entscheidung über die Beteiligung sozial erfahrener Dritter in § 10 AG SGB XII NRW trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei und führt je nach örtlicher Umsetzung zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand, der nicht abgeschätzt werden kann.

<sup>4</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 356.

<sup>5</sup> IT NRW, Stand Juni 2020: 17.931.816 EinwohnerIn x 0,25 Euro = 4.482.954,00 Euro  
<https://www.it.nrw/nrw-einwohnerzahl-lag-ende-juni-2020-bei-17-932-000-101127>.

### **3. Weitere Kosten**

Die weiteren notwendigen Änderungen im AG SGB XII, die die Bundesauftragsverwaltung nach dem Vierten Kapitel SGB XII betreffen, sind kostenneutral.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

An der bisherigen Trägerbestimmung wird festgehalten. Örtliche Träger der Sozialhilfe sind - wie bisher - die Kreise und kreisfreien Städte und überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Durch Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend der bundesgesetzlichen Neuregelung des § 34c Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch klargestellt, dass diese Trägerbestimmung auch für die (bislang bereits schon) von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommene Leistungserbringung nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt und diese Aufgabe auch weiterhin als Selbstverwaltungsangelegenheit erledigt wird.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Bei der Änderung des § 2 Absatz 5 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2.

#### **Zu Nummer 3 (§ 7a)**

Mit der vorgesehenen Einführung des neuen § 45a SGB XII für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete wird den Ländern unter § 45a Absatz 2 SGB XII die Möglichkeit eingeräumt, den Zwölfmonatszeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft festzulegen. Sollte der Zeitraum nicht durch das Land festgelegt werden, dürften die Träger selbst den Zeitraum bestimmen.

Es wird für sinnvoll erachtet, dass Nordrhein-Westfalen den Erhebungszeitraum für seine Träger einheitlich festsetzt, um einen Gleichklang über alle Träger hinweg festzulegen. Dabei soll der in Nordrhein-Westfalen bisher geltende Zeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres beibehalten werden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 9)**

Die Regelung des § 136a SGB XII wurde zum 1. Januar 2020 durch den Bundesgesetzgeber neu gefasst. Aufgrund bereits gewonnener Erfahrungen bei der Durchführung der Barbeurkundung seit dem Jahr 2017 wurden die in § 136a SGB XII genannten Meldezeiträume und der Termin für die Erstattungszahlungen angepasst. Dabei erfolgte eine Umstellung der Erstattungszeiträume auf Kalenderjahre und als Folge auch eine Änderung der jeweiligen Meldetermine und der Termine für die Erstattungszahlungen.

Diese bundesgesetzlichen Anpassungen in § 136a SGB XII werden nunmehr in der korrespondierenden landesrechtlichen Vorschrift nachvollzogen.

**Zu Nummer 5 (§ 10)**

Mit dem neu eingefügten § 10 wird die Regelung, ob eine Beteiligung sozial erfahrener Personen zu erfolgen hat, zukünftig dem zuständigen Träger der Sozialhilfe überlassen. Die Änderung sorgt für einen Ausgleich berechtigter Interessen sowohl der Träger der Sozialhilfe als auch der betroffenen Leistungsberechtigten sowie der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (die in der Regel die sozial erfahrenen Dritten stellen).

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)****Zu Absatz 1**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 ausdrücklich erklärt, dass die für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten Vorschriften übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2021 angewendet werden können. Für die Zeit ab 1. Januar 2022 hat der Bundesgesetzgeber durch Einfügung des § 34c SGB XII (Artikel 1 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 - BGBl. I S. 1387, 1388) die erforderliche verfassungskonforme Anpassung vorgenommen und geregelt, dass für die Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII die Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind. Daraus folgt der zwingende Bedarf einer Neuregelung auf Landesebene zum 1. Januar 2022.

**Zu Absatz 2**

Am Tag nach der Verkündung tritt in Artikel 1 die Regelung zu den Meldezeiträumen und Terminen für die Erstattungszahlungen nach § 136a SGB XII in Kraft.

**Darstellung der Kostenprognose (Kosten ohne Erfüllungsaufwand)**

Die Änderungen im Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) werden zu geschätzten Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 950.000 Euro jährlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der Sozialhilfe führen.

Davon entfallen ca. 750.000 Euro auf die Transferleistungen und ca. 200.000 Euro auf den dafür erforderlichen Erfüllungsaufwand.

Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Kosten 2017</b>	<b>Kosten 2018</b>	<b>Kosten 2019</b>	<b>Kosten 2020*</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	33.198	33.404	38.297	31.131
Schülerbeförderung	2.400	2.260	2.125	2.427
Lernförderung	239.238	188.958	150.965	119.082
Mittagsverpflegung	398.402	454.780	510.649	495.981
Teilhabeleistungen	54.156	47.673	51.492	57.918
<b>Summe</b>	<b>724.464</b>	<b>727.075</b>	<b>753.528</b>	<b>706.539</b>

## Darstellung der Kostenprognose (Erfüllungsaufwand)

**Aufwand pro Fall (Zeitaufwand x Lohnkosten + Sachkosten) x Periodizität x Fallzahlen = Erfüllungsaufwand pro Jahr**

### 1. Zeitaufwand:

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus den Zeitaufwänden für das Erfüllen einzelner Prozessschritte. Der Zeitaufwand pro Fall beschreibt denjenigen Zeitaufwand, welcher beispielsweise für die Prüfung der Nachweise sowie Antragsbearbeitung entsteht.

Hinsichtlich des Zeitaufwands der Leistungsträger wird auf die folgende Übersicht verwiesen:<sup>6</sup>

Leistungsart	Zeitaufwand pro Fall (Min)
Eintägige Ausflüge	30,2
Schülerbeförderung	32,5
Lernförderung	42,6
Mittagsverpflegung	38,0
Teilhabeleistungen	37,6

### 2. Lohnkosten und Sachkostenpauschale:

Für die Ermittlung des gesamten Erfüllungsaufwands der Verwaltung werden zusätzlich die Lohnkosten sowie die Kosten für einen Arbeitsplatz als Sachkosten einbezogen. Zur Festsetzung dieser Kosten wird auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 verwiesen (MBI. NRW. 2018 S. 192). Der ermittelte Lohnsatz beträgt danach 44,55 Euro je

<sup>6</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 400

Arbeitsstunde, insoweit überwiegend Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger mittleren Dienstes) der Kommunen mit der Antragsbearbeitung betraut sind. Die ermittelte Sachkostenpauschale wird in Höhe von 16,25 Euro berücksichtigt.

### 3. Periodizität:

Durch die Multiplikation der entstehenden Aufwände pro Fall mit der Periodizität werden die Aufwände pro Fall und Jahr ermittelt. Die Periodizität ist die Häufigkeit, mit welcher die jeweilige Bearbeitung der Anträge pro Jahr von einem Leistungsträger ausgeführt wird. Wie häufig eine Leistung beantragt und bearbeitet werden muss, variiert bei den Leistungsarten. Im Einzelnen gestaltet sich die Periodizität in Nordrhein-Westfalen wie folgt:<sup>7</sup>

<b>Leistungsart</b>	<b>Periodizität</b>
Eintägige Ausflüge	2,00
Schülerbeförderung	1,77
Lernförderung	2,00
Mittagsverpflegung	1,77
Teilhabeleistungen	1,77

---

<sup>7</sup> Zweiter Zwischenbericht, Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, 2015, S. 356

#### 4. Fallzahlen:

Die Entwicklung der Fallzahlen in dem Zeitraum 2017 – 2020 wurde von IT NRW übermittelt. Statistisch erfasst wird die durchschnittliche Empfängerzahl pro Quartal. Eine jährliche Darstellung ist nicht möglich. Die Quartalsdaten werden unabhängig voneinander erhoben, so dass eine Aufsummierung der Zahlen aller vier Quartale zur Mehrfacherfassung der Empfängerinnen und Empfänger führen würde und somit unzulässig ist. Aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zur Erhebungsmerkmalen ist eine differenzierte Erfassung der neuen Fälle und der bereits laufenden Fälle in der Statistik nicht möglich, sodass die einzelnen Leistungsberechtigten in jeweiligen Quartalen auch ohne erneute Antragsstellung erfasst werden.

Im Einzelnen gestaltet sich die durchschnittliche Quartalsfallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

<b>Entwicklung 2017-2020</b>	<b>Durchschnittliche Quartalsfallzahlen 2017</b>	<b>Durchschnittliche Quartalsfallzahlen 2018</b>	<b>Durchschnittliche Quartalsfallzahlen 2019</b>	<b>Durchschnittliche Quartalsfallzahlen 2020</b>
Eintägige Ausflüge	254	246	297	252
Schülerbeförderung	19	21	16	20
Lernförderung	132	116	93	90
Mittagsverpflegung	847	903	897	793
Teilhabeleistungen	362	332	339	303

Angesichts der Tatsache, dass die statistische Fallzahlenerfassung nur quartalsweise erfolgt, erscheint es sachgerecht zu den bereits ermittelten Fallzahlen zusätzlich 50% von den einzelnen Quartalszahlen zu berücksichtigen. Dadurch werden einerseits sachgerechtere Ergebnisse bei der Ermittlung der Fallzahlen erzielt und andererseits eine Mehrfacherfassung der Empfängerinnen und Empfänger vermieden.



Im Einzelnen gestaltet sich demnach die ermittelte und für die Berechnung zugrunde gelegte Fallzahlenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wie folgt:

Entwicklung 2017-2020	Fallzahlen 2017	Fallzahlen 2018	Fallzahlen 2019	Fallzahlen 2020
Eintägige Ausflüge	372	369	446	378
Schülerbeförderung	29	32	24	30
Lernförderung	198	174	140	135
Mittagsverpflegung	1.271	1.355	1.346	1.190
Teilhabeleistungen	543	498	509	456

#### 5. Berechnung des Erfüllungsaufwands:

2017	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2017	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,503333333	44,55	16,25	38,67	2,00	372	28.773,08
Schülerbeförderung	32,5	0,541666667	44,55	16,25	40,38	1,77	29	2.072,77
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	198	18.960,68
Mittagsverpflegung	38	0,633333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.271	112.652,54
Teilhabeleistungen	37,6	0,626666667	44,55	16,25	44,17	1,77	543	42.450,31

<b>2018</b>	<b>Zeitaufwand pro Fall</b>	<b>Zeitaufwand pro Fall</b>	<b>Lohnsatz</b>	<b>Sachkosten</b>	<b><u>Aufwand pro Fall und Jahr</u></b>	<b>Periodizität</b>	<b>Fallzahlen 2018</b>	<b><u>Kosten</u></b>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,503333333	44,55	16,25	38,67	2,00	369	28.541,04
Schülerbeförderung	32,5	0,541666667	44,55	16,25	40,38	1,77	21	1.500,97
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	174	16.662,41
Mittagsverpflegung	38	0,633333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.355	106.642,63
Teilhabeleistungen	37,6	0,626666667	44,55	16,25	44,17	1,77	498	38.932,33

<b>2019</b>	<b>Zeitaufwand pro Fall</b>	<b>Zeitaufwand pro Fall</b>	<b>Lohnsatz</b>	<b>Sachkosten</b>	<b><u>Aufwand pro Fall und Jahr</u></b>	<b>Periodizität</b>	<b>Fallzahlen 2019</b>	<b><u>Kosten</u></b>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,503333333	44,55	16,25	38,67	2,00	446	34.496,76
Schülerbeförderung	32,5	0,541666667	44,55	16,25	40,38	1,77	24	1.715,40
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	140	13.406,54
Mittagsverpflegung	38	0,633333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.346	105.934,31
Teilhabeleistungen	37,6	0,626666667	44,55	16,25	44,17	1,77	509	39.792,28

2020	Zeitaufwand pro Fall	Zeitaufwand pro Fall	Lohnsatz	Sachkosten	<u>Aufwand pro Fall und Jahr</u>	Periodizität	Fallzahlen 2020	<u>Kosten</u>
	Minuten	Stunden	Euro	Euro	Euro			Euro
Eintägige Ausflüge	30,2	0,5033333333	44,55	16,25	38,67	2,00	378	29.237,17
Schülerbeförderung	32,5	0,5416666667	44,55	16,25	40,38	1,77	30	2.144,24
Lernförderung	42,6	0,71	44,55	16,25	47,88	2,00	135	12.927,74
Mittagsverpflegung	38	0,6333333333	44,55	16,25	44,47	1,77	1.119	88.068,71
Teilhabeleistungen	37,6	0,6266666667	44,55	16,25	44,17	1,77	456	35.648,88

Hinsichtlich der Kostenentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Dritten Kapitel SGB XII wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen

Entwicklung 2017- 2020	Kosten 2017	Kosten 2018	Kosten 2019	Kosten 2020*
	Euro	Euro	Euro	Euro
Eintägige Ausflüge	28.773,08	28.541,04	34.496,76	29.237,17
Schülerbeförderung	2.072,77	1.500,97	1.715,40	2.144,24
Lernförderung	18.960,68	16.662,41	13.406,54	12.927,74
Mittagsverpflegung	112.652,54	106.642,63	105.934,31	88.068,71
Teilhabeleistungen	42.450,31	38.932,33	39.792,28	35.648,88
<b>Summe</b>	<b>204.909,38</b>	<b>192.279,38</b>	<b>195.345,29</b>	<b>168.026,74</b>

Auf Grundlage der beschriebenen Berechnungsmethode werden die Mehrkosten für den Erfüllungsaufwand auf ca. 200.000,- Euro jährlich geschätzt.

Die o.a. Kosten von 950.000,- Euro überschreiten für sich betrachtet nicht die Konnexitätsrelevante Kostenschwelle von rund 4,5 Mio. Euro.

Das Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung des MAGS sieht derzeit keine Notwendigkeit für einen Belastungsausgleich nach Maßgabe des KonnexAG. Die Kostenfolgenabschätzung wurde unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG erstellt.

Das MAGS hat mit Schreiben vom 02. Juli 2021 zeitgleich parallel zur Verbändeanhörung das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Spitzenverbänden nach § 1 Absatz 2 und § 7 KonnexAG eingeleitet. Es besteht Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden, dass das Beteiligungsverfahren zum vorliegenden Gesetzgebungsverfahren erfolgt und mit dem Ergebnis abgeschlossen ist, dass aus diesem Gesetzgebungsverfahren kein konnexrelevanter Belastungsausgleich entsteht.